

**Prüfzeugnis
Nummer:**

P – BRA09 – 3176907

Gegenstand:Feuerschutzmittel "FLORIMP H, transparent"
mit Überzugslack "FLORIMP H Schutzlack" für die
Ausrüstung von Vollholz, Holzspanplatten und Bau-
Furniersperrholz als schwerentflammbarer Baustoff
(Baustoffklasse DIN 4102 – B1).**Auftraggeber:**AISCO Chemieprodukte GmbH
Basler Str. 115
D - 79115 Freiburg**Ausstellungsdatum:** 30. September 2014**Geltungsdauer:** 30. August 2019

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 – B1 nach Bauregelliste A, Ausgabe 2014/1, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P – BRA09 – 3176907 vom 19. Dezember 2011.
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus Blatt 1 bis 6.

I Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den übrigen Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der ausstellenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Prüfstelle für das Brandverhalten von Baustoffen, Borkheide nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder



II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Feuerschutzmittels für die Ausrüstung von Vollholz, Holzspanplatten und Baufurniersperrholz, "FLORIMP H, transparent" mit lösemittelhaltigem Überzugslack "FLORIMP H Schutzlack", als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1¹.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Feuerschutzmittel darf aufgebracht werden auf:

- Vollholz mit einer Dicke von ≥ 12 mm,
- Flachpreß-Holzspanplatten nach DIN 68761-1 und DIN 68761-4 sowie nach DIN 68763 (alternativ EN 312) mit einer Dicke von ≥ 12 mm, auch furniert, falls ein duroplastischer Leim verwendet worden ist,
- Bau-Furniersperrholz nach DIN 68705-3 sowie nach DIN 68705-5 (alternativ EN 315) mit einer Dicke von ≥ 12 mm,

sofern die Oberflächen der vorgenannten Untergründe geschlossen und nicht perforiert oder geschlitzt sind.

Das Feuerschutzmittel sowie der Überzugslack sind allseitig auf die zu schützenden Holzteile aufzutragen, sofern diese nicht vollflächig auf massivem, mineralischen Untergrund befestigt sind. Bei der Beschichtung der Oberflächen sind die Auftragsmengen (siehe Abschnitt 5: Bestimmungen für die Ausführung) einzuhalten.

Die behandelten Holzteile sind gegen Regen bzw. Feuchtigkeit zu schützen (Verwendung in geschlossenen Räumen, gedeckte Bauten u.s.w.). Das Feuerschutzmittel darf nicht angewendet werden, wenn mit einer starken Abnutzung durch mechanische Beanspruchung zu rechnen ist.

Vor dem Auftragen des Feuerschutzmittels ist die Haftfähigkeit auf dem Untergrund zu prüfen.

- 1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2014/1, Ziffer 2.10.2 zu erfüllen sind. Soweit Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.3 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten z.B. wenn die beschichteten Oberflächen mit zusätzlichen als in Abs. 1.2.1 beschriebenen Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.
- 1.2.4 Der Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses; hierfür sind ggf. weitere Nachweise notwendig.



2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

Das Feuerschutzmittel "FLORIMP H, transparent" muss eine transparente, streichfähige Kunstharzdispersion sein, die bei der Einwirkung von Feuer auf der zu schützenden Oberfläche eine wärmedämmende Schicht bildet. Der nichtflüchtige Anteil (Trockenstoffgehalt) muss zwischen 62 Gew.-% und 67 Gew.-% liegen.

Der Decklack "FLORIMP H Schutzlack" muss ein lösemittelhaltiger, transparenter Anstrich sein, mit einem nichtflüchtigen Anteil von 56 Gew.-% bis 61 Gew.-%.

2.2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Feuerschutzmittels und des Decklackes müssen den Angaben entsprechen, die bei der Prüfstelle hinterlegt sind.

2.3 Prüfverfahren und Grundlagen

2.3.1 Prüfverfahren

Das Feuerschutzmittel ist so herzustellen, dass mit ihm ausgerüstetes Vollholz und ausgerüstete Holzwerkstoffe gem. Abs. 1.2.1 die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1: 1998-05¹ und nach den Zulassungsgrundsätzen² erfüllen.

2.3.2 Grundlagen

Eine Liste der Dokumente als Grundlage für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

2.4 Herstellung und Kennzeichnung

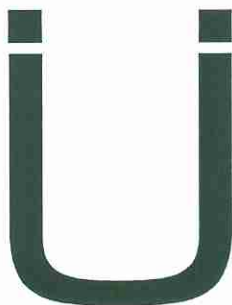
2.4.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes II. 2.1 und II. 2.2 einzuhalten.

2.4.2 Kennzeichnung

Die Gebinde der Beschichtungsmaterialien müssen bzw. deren Verpackung müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Gebinden des Bauproduktes anzubringen:



Produktname

Übereinstimmungszeichen (Ü) mit:

- Name des Herstellers
- Prüfzeugnisnummer P – BRA09 – 3176907
- Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Auf Vollholz, Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz:
Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)

Ein Hinweis, dass das ausgerüstete Holz gegen Regen bzw. Feuchtigkeit geschützt sein soll, muss in die Verarbeitungshinweise aufgenommen werden.



¹ DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998).

² Die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit (Fassung August 1994) von Baustoffen sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft 9/1994, veröffentlicht.

2.5 Übereinstimmungsnachweis

2.5.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

2.5.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle¹ einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis"² maßgebend. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

2.5.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis"² maßgebend. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund §§ 14 bis 22 (Bauprodukte, Bauarten) der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2014/1, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2, erteilt. Nach den Landesbauordnungen gilt dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Prüfstelle zu erheben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.



¹ Hierbei ist die DIN 18200:2000-05 zu beachten.

² Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik" vom 1. April 97 veröffentlicht.

5. Bestimmungen für die Ausführung

- 5.1** Das Feuerschutzmittel "FLORIMP H, transparent" mit dem "FLORIMP H Schutzlack" darf aufgebracht werden auf:
- Vollholz mit einer Dicke von ≥ 12 mm
 - Flachpreß-Holzspanplatten nach DIN 68763, DIN 68761-1, DIN 68761-4, oder DIN EN 312 mit einer Dicke von ≥ 12 mm, auch furniert, falls ein duroplastischer Leim verwendet worden ist
 - Bau-Furniersperrholz nach DIN 68705-3 sowie DIN 68705-5 mit einer Dicke von ≥ 12 mm.
- aufgebracht werden, sofern diese Oberflächen geschlossen und nicht perforiert oder geschlitzt sind.
- 5.2** Das Feuerschutzmittel ist mit einer Nassauftragsmenge von mindestens 450 g/m^2 in 2 Arbeitsgängen, der Überzugslack "FLORIMP H Schutzlack" mit einer Nassauftragsmenge von max. 50 g/m^2 in einem Arbeitsgang aufzubringen.
- 5.3** Vor dem Auftragen des Feuerschutzmittels ist die Haftfähigkeit auf dem Untergrund zu prüfen.
- 5.4** Das Feuerschutzmittel ist allseitig auf die zu schützenden Holzteile aufzutragen, sofern diese nicht vollflächig auf einem massiven, mineralischen Untergrund befestigt sind.
- 5.5** Die behandelten Holzteile sind gegen Regen bzw. Feuchtigkeit zu schützen.
- 5.6** Das Feuerschutzmittel darf nicht angewendet werden, wenn mit einer starken Abnutzung z.B. durch mechanische Beanspruchung zu rechnen ist.

Borkheide, den 30. September 2014

Der Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Ing. Uwe Kühnast



Der Sachbearbeiter



Dipl.-Ing. Manfred Sailer